

Vogt- und Pleißenland, vorzüglich aber das Egerland betont von den auf altdeutschem Boden gelegenen Teilen des staufischen Königsterritoriums abhebt und in ihnen Musterstücke jener „Staatsplanung“ erblickt, die auf die Bildung von Reichsländern unter ausschließlicher Ministerialenverwaltung ausging. Die angeführten Argumente verdienen sorgfältige Erwägung, besonders wichtig erscheint der Hinweis, daß es sich hier um dynastienfreies Neuland handelte, das durch Rodung erst erschlossen wurde, und daß die Staufer Nutznießer der von ihren Ministerialen durchgeführten Kolonisation waren. Dennoch müssen auch hier einige Abstriche an dem von Bosl entworfenen Bilde vorgenommen werden, an dem großzügige Formulierungen allzu kräftig mitgearbeitet haben. Es wird richtig sein, daß die Rodung zu einem großen, vielleicht zum größten Teil in der Hand von staufischen Ministerialen lag — aber barg diese Tatsache nicht auch die Gefahr in sich, daß die Ministerialen aus ihrer kolonisatorischen Tätigkeit eine gewisse politische Sicherheit und Selbständigkeit gewannen? D. h. daß der König schließlich nicht über eine von ihm abhängige Beamtenschicht gebot, sondern sich einer von starkem Standesbewußtsein getragenen Klasse kleinerer und größerer Grundbesitzer gegenüber sah, die weitgehend die politische Macht in Händen hatte und schließlich keine andere Rolle spielte als im Altsiedelland die alten dynastischen Familien? Genügt die Feststellung — die übrigens auch noch übertrieben sein dürfte —, der Egerländer *index provincialis* sei „die reinste Ausprägung des neuen, zentralistischen Reichsbeamtentyps der Stauferzeit (gewesen), der in königlichem Auftrag die Fülle der Machtbefugnisse beamtet ausübt“ usw. (2, 492), um das Werden des staufischen Territoriums, der Territorien überhaupt verständlich werden zu lassen? Nun stützt Bosl sich freilich nicht nur auf den Landrichter, sondern betrachtet ihn als das Haupt einer sich weit verästelnden Ministerialenverwaltung, deren Ausdehnung und Intensität sich an der Verbreitung der Dienstmannenburgen ablesen lasse (vgl. allgemein 1, 21; 2, 632). Ist das richtig? Statt aller Überlegungen sei eine Urk. angeführt, die Friedrich II. für Kloster Waldsassen ausgestellt hat. 1214 war Waldsassen in Eger bewilligt worden, daß von allen Besitzungen und Dörfern der Zisterze jede richterliche Gewalt eines Amtmannes oder Richters, Fürsten oder Reichsministerialen ausgeschlossen sein solle, Raub, Mord, Brand und was sonst unter den Klosterbauern vorgefalle, vielmehr nach dem Urteil des Abtes und der Bauern gerichtet werden dürften¹⁰⁶). 1215 nun mußte der König seiner im Vorjahr bewilligten Privilegierung noch einmal Nachdruck verleihen. Er schrieb

¹⁰⁶) BF. 735. Huill.-Bréh. 1, 302.